

Stadt Hamm

Stadtplanungsamt

Bebauungsplan Nr. 06.002

- Ortskern Bockum -

6. Änderung

Begründung zum Bebauungsplan

Stand:

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 (1) BauGB

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Räumlicher Geltungsbereich.....	1
2.	Planungsanlass und Planungsziele	1
3.	Beschreibung des Plangebietes / Städtebaulicher Bestand	2
4.	Vorhandene Planung	3
4.1.	Regionalplanung.....	3
4.2.	Flächennutzungsplanung	4
4.3.	Verbindliche Bauleitplanung.....	4
5.	Inhalt des Bebauungsplans.....	4
5.1.	Erschließung.....	5
5.2.	Art der baulichen Nutzung.....	5
5.3.	Maß der baulichen Nutzung	5
5.4.	Weitere planungsrechtliche Festsetzungen.....	5
6.	Natur und Umwelt.....	6
6.1.	Umweltauswirkungen.....	6
6.2.	Artenschutz.....	7
7.	Immissionsschutz	7
8.	Altlasten / Kampfmittel / Bergbau.....	7
9.	Denkmalschutz	7
10.	Ver- und Entsorgung.....	8
Anhang.....		9
Vorprüfung des Einzelfalls		9
Tabellarische Zusammenfassung		13

1. Räumlicher Geltungsbereich

Für eine Fläche südlich der Heinrich-Koch-Straße im Ortskern von Bockum wird die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 06.002 – Ortskern Bockum – aufgestellt. Die Änderung wird als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Die Grenze des Änderungsbereiches (s. Abb. 1) verläuft an den Grundstücksflächen der Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 32, entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 513, dann abknickend in Richtung Südosten entlang der südwestlichen Grenzen der Flurstücke 513 und 77 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Grundstücks 515, von dort aus in gerader Verlängerung für ca. 18 m weiterführend, dann in einem Winkel von ca. 150° abknickend und gerade weiterlaufend auf den südlichen Eckpunkt des Flurstücks 561, entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 561 und 654, bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 654, dort abknickend in Richtung Norden und weiterlaufend an den westlichen Grenzen der Flurstücke 652 und 653, vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 653 gerade zulaufend auf den südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 375, dann der westlichen Grenze der Flurstücke 375 und 91 weiter folgend und in gerade Verlängerung weiterlaufend bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 86, dort abknickend in Richtung Westen, den südlichen Grenzen der Flurstücke 86, 85, 84 und 83 folgend bis zum südwestlichen Eckpunkt des Grundstücks 83, dort abknickend in Richtung Norden bis zum nordwestlichen Eckpunkt des selben Flurstücks dann abknickend in Richtung Westen und der Grenze des Flurstücks 514 folgend bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 513.

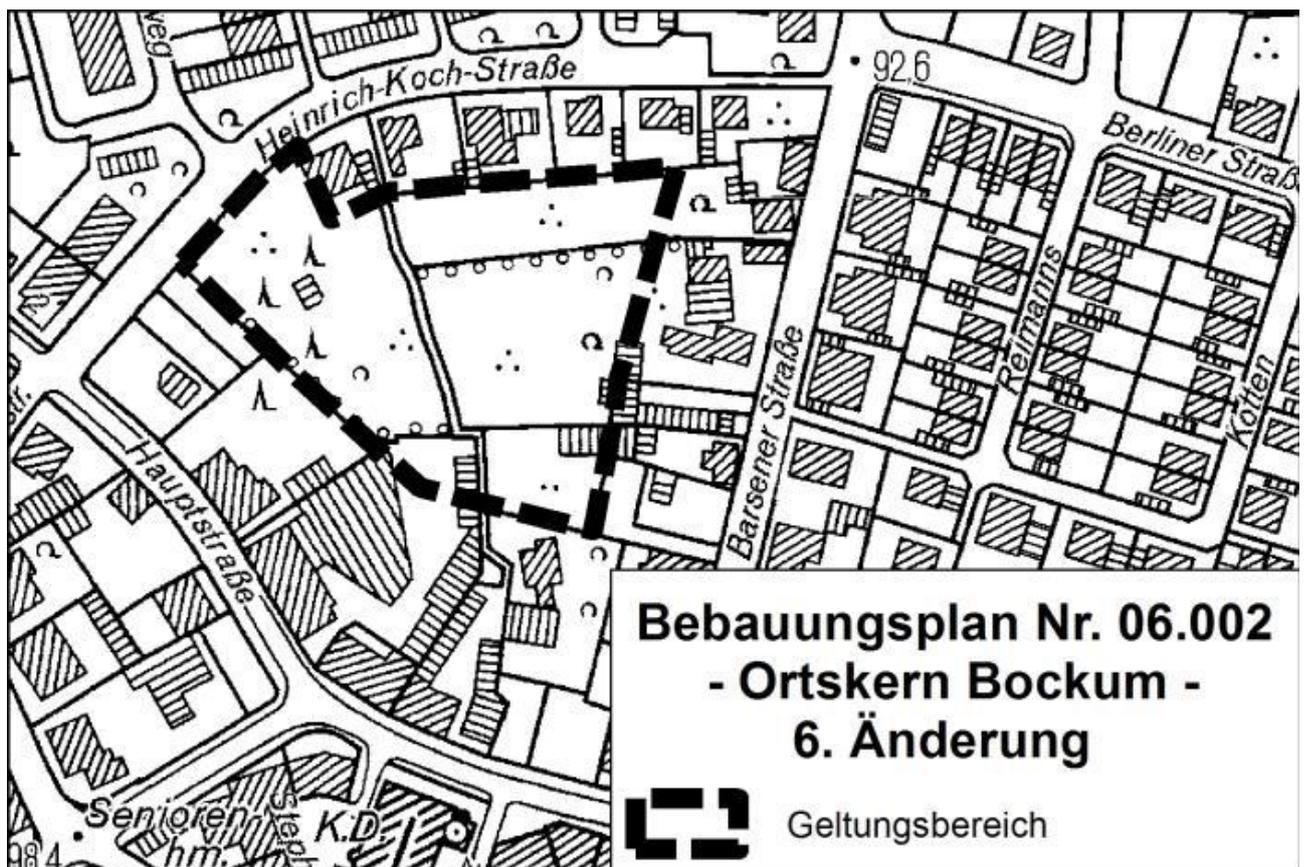


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes

2. Planungsanlass und Planungsziele

Hauptanlass für die Bebauungsplanänderung ist das konkrete Interesse der Grundstückseigentümer, die bisher unbebauten Grundstücke südlich der Heinrich-Koch-Straße wohnbaulich zu entwickeln. Für diese Flächen wurde bereits in den 1970er Jahren ein

Umlegungsverfahren eingeleitet, das allerdings aufgrund des hohen Erschließungsaufwands sowie unpassender möglicher Grundstückszuschnitte bis heute nicht abgeschlossen werden konnte.

Ziel der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr.06.002 – Ortskern Bockum – ist es daher, die beabsichtigte wohnbauliche Entwicklung durch Änderung der festgesetzten Verkehrsflächen und überbaubaren Flächen planungsrechtlich zu ermöglichen. Dabei wird das Erschließungskonzept aufgegriffen, das bereits Bestandteil der Offenlage des Planes aus dem Jahr 1985 war, jedoch vor dem Satzungsbeschluss geändert wurde (s. Kap. 5). Ferner soll die Bebauungsplanänderung dazu beitragen, das notwendige Umlegungsverfahren für die Entwicklung der Baugrundstücke abschließen zu können.

Durch die Nachverdichtung eines bestehenden Siedlungsbereichs im Zentrum von Bockum wird mit der Bebauungsplanänderung damit auch dem städtebaulichen Ziel der Innenentwicklung Rechnung getragen. Das Aufstellungsverfahren für die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr.06.002 – Ortskern Bockum – wird daher auf der Grundlage des § 13a BauGB (Bebauungspläne für die Innenentwicklung) durchgeführt. Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB sind gemäß § 13a (1) Ziffer 1 BauGB gegeben (s. Kap. 6.1).

3. Beschreibung des Plangebietes / Städtebaulicher Bestand

Das ca. 0,9 ha umfassende Plangebiet der 6. Änderung befindet sich zentral im Stadtbezirk Bockum-Hövel und gehört zum alten Ortskern von Bockum. Das städtebauliche Umfeld ist im Wesentlichen durch wohnbaulich genutzte Grundstücke geprägt. Im Norden, entlang der Südseite der Heinrich-Koch-Straße, befinden sich großzügige Einfamilienhäuser. Während sich der benachbarte östliche Bereich entlang der Barsener Straße hauptsächlich dem Wohnen widmet, schließt sich südlich des Plangebiets die größtenteils mehrgeschossige Bebauung der Hauptstraße/ Hammer Straße an, die überwiegend aus einer klassischen Mischnutzung von Dienstleistung und Wohnen besteht. Das Bockumer Ortszentrum an der Hammer Straße/ Hauptstraße befindet sich unmittelbar südlich des Plangebiets. Neben kleineren Geschäften, Dienstleistungseinrichtungen und Gastronomiebetrieben befindet sich im Nahbereich des Plangebiets an der Hammer Straße auch ein Supermarkt.

Der überwiegende Teil des Plangebiets ist unbebaut und wird gärtnerisch (Hausgärten) genutzt (s. Abb. 2). Im Norden des Plangebiets befindet sich ein Wohngebäude.

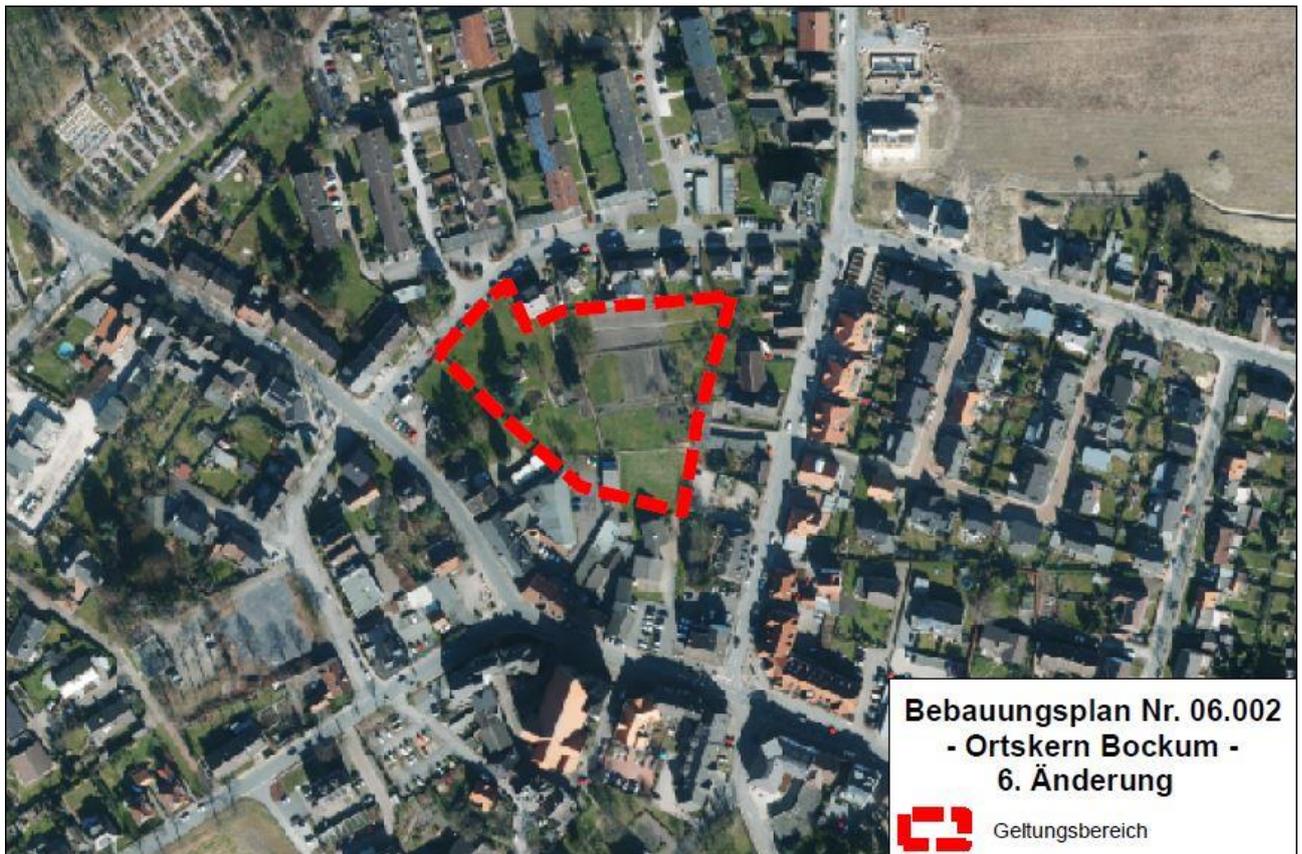


Abb. 2: Luftbild des Geltungsbereiches der 6. Änderung des Bebauungsplanes

4. Vorhandene Planung

4.1. Regionalplanung

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – (Dortmund/Kreis Unna/Hamm) trifft für das Plangebiet der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.002 – Ortskern Bockum – die Entwicklungsaussage „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“.

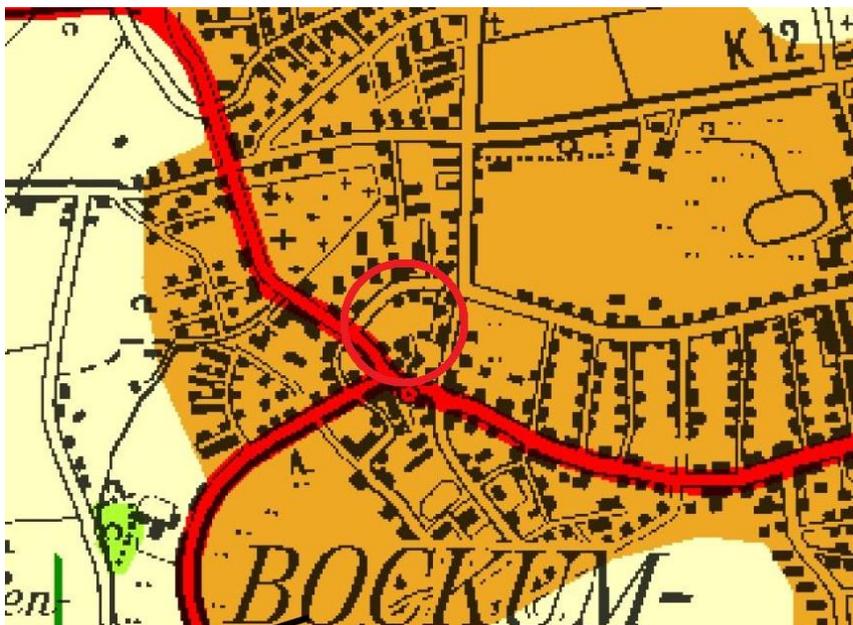


Abb. 3: Auszug aus dem Regionalplan

4.2. Flächennutzungsplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hamm stellt für das Plangebiet der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.002 – Ortskern Bockum – „Wohnbaufläche“ dar (s. Abb.4).

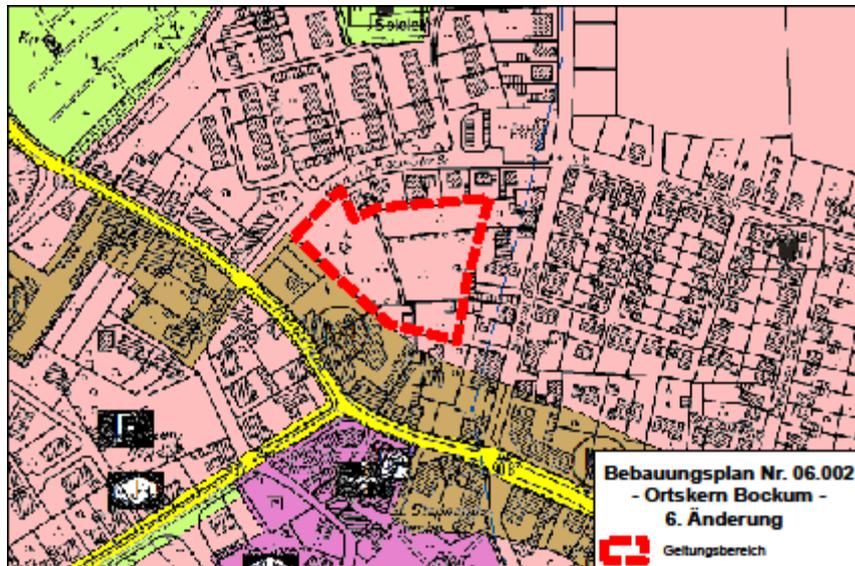


Abb. 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

4.3. Verbindliche Bauleitplanung

Für das Plangebiet existiert der seit dem Jahr 1989 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 06.002 – Ortskern Bockum. Die Gesamtfläche des Bebauungsplans beträgt ca. 6,7 ha. Im Rahmen der 6. Änderung soll der Plan für eine ca. 0,9 ha große Teilfläche im Norden des Plans als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB geändert werden.

5. Inhalt des Bebauungsplans

Im förmlichen Verfahren des seit 1989 rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 06.002 – Ortskern Bockum – wurden während der Öffentlichkeitsbeteiligung im Hinblick auf den festgesetzten Verlauf der Planstraße A Bedenken geäußert. Die Eingaber regten an, den Straßenverlauf in Richtung Westen zu verlegen, da dieser sonst wertvolles Bauland im Blockinnenbereich zerschneiden würde. Der Anregung wurde gefolgt: Der Verlauf der Planstraße A wurde anschließend um 27 m in Richtung West – entlang der rückwärtigen Grenzen des Grundstücks Hauptstraße 14-18 – verschoben. Anstelle einer einfachen Stichstraße mit Wendeanlage sollte eine in Richtung Norden abknickende Straße die Baugrundstücke im Blockinnenbereich erschließen. Obwohl diese Variante offenkundig eine deutliche Erweiterung der Verkehrsfläche vorsah, wurde sie seinerzeit als wirtschaftlich tragbar bewertet und in den Bebauungsplan eingearbeitet, der daraufhin als Satzung beschlossen wurde – und im Jahr 1989 Rechtskraft erlangte. Der rechtskräftige Bebauungsplan war fortan Grundlage des notwendigen Umlegungsverfahrens.

Im Laufe der Jahre stellte sich jedoch heraus, dass die Umsetzung der geänderten Erschließungsvariante mit hohen Kosten verbunden ist. Auch die sich aus der Erschließung ergebenden möglichen Grundstückszuschnitte wurden eher als nachteilig bewertet. Insgesamt ist der Umlegungsprozess ins Stocken geraten.

Für die Flächen südlich der Heinrich-Koch-Straße besteht seitens der Eigentümer inzwischen konkretes Interesse an einer wohnbaulichen Entwicklung. Aus heutiger Sicht stellt sich die ursprüngliche Erschließungsvariante vom Stand der Offenlegung des Plans städtebaulich als geeignet dar und wird deshalb bei der nachfolgend erläuterten und begründeten 6. Änderung des

Bebauungsplans aufgegriffen und im Hinblick auf derzeitige städtebauliche und rechtliche Erfordernisse überarbeitet.

5.1. Erschließung

Vom Plangebiet der 6. Änderung aus ist über die Heinrich-Koch-Straße und die Hauptstraße das Bockumer Ortszentrum mit kleineren Geschäften, Dienstleistungseinrichtungen, Gastronomiebetrieben und einem Supermarkt fußläufig erreichbar. Die Wegestreckendistanz zwischen dem Plangebiet und dem Stadtzentrum von Hamm beträgt über die Hammer Straße rund 7 km.

Über die Hauptstraße/Oberholsener Straße ist das Plangebiet an die Nordlipperandstraße und die Bundesautobahn 1 angebunden. Ein Anschluss an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs ist u.a. über die auf der Hauptstraße und der Hammer Straße verkehrenden städtischen Buslinien gegeben.

Die Erschließung der Bauflächen erfolgt weiterhin über die Heinrich-Koch-Straße und über eine vorgesehene Stichstraße (Planstraße A), die als öffentliche Straßenverkehrsfläche gemäß § 9 (1) Ziffer 11 BauGB festgesetzt ist. Bei der 6. Änderung des Bebauungsplanes wird der Verlauf der Planstraße A geändert, um die Ausbildung städtebaulich geeigneter Grundstückszuschnitte zu ermöglichen. Hierzu wird die Einmündung der Planstraße A im Bereich Heinrich-Koch-Straße um ca. 25 m in Richtung Nordosten verschoben. Zudem wird die Gesamtlänge der Planstraße A von ca. 170 m auf ca. 90 m reduziert.

Es ist vorgesehen, den Verkehrsraum als öffentliche Mischverkehrsfläche auszugestalten. Damit ergibt sich für den bewegten Verkehr (Fußgänger, Radfahrer und motorisierte Fahrzeuge) ein Bewegungsraum von 6,00 m Breite. Die Planstraße A wird infolge der Bebauungsplanänderung in ihrer Breite von 6,50 auf 8,50 m erweitert, um die straßenbegleitende Anordnung von erforderlichen öffentlichen Stellplätzen zu ermöglichen. Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs hat in erster Linie auf den Bauflächen selbst zu erfolgen. Im Rahmen entsprechender Bauantragsverfahren ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen nachzuweisen.

Der Verlauf der Planstraße A endet weiterhin in Form einer Wendeanlage. Die Wendeanlage stellt einen Wendekreis (Radius: 6 m) sicher und ermöglicht Wendevorgänge für Lastwagen bis 10 m Länge (3-achsige Müllfahrzeuge, Lkw bis 22 t).

Im Osten des Plangebietes werden die öffentlichen Verkehrsflächen durch private Wegeflächen ergänzt, die der Zuwegung in rückwärtiger Reihe liegender Grundstücke dienen. Die bauleitplanerische Sicherung der 4 m breiten Wege erfolgt auf Grundlage von § 9 (1) Ziffer 21 BauGB durch Eintragung von „mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen“.

5.2. Art der baulichen Nutzung

Dem Ziel einer wohnbaulichen Nachverdichtung entsprechend, wird für den Bereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes die Festsetzung „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO beibehalten.

5.3. Maß der baulichen Nutzung

Die rechtskräftigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung – Grundflächenzahl 0,4, Geschossflächenzahl 0,8 und maximale Zweigeschossigkeit – bleiben bei der 6. Änderung des Bebauungsplans bestehen.

5.4. Weitere planungsrechtliche Festsetzungen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind weiterhin mit Baugrenzen festgesetzt. Die Baugrenzen halten den bauordnungsrechtlichen Mindestabstand von 3,00 m zu benachbarten, außerhalb des Plangebiets gelegenen Grundstücken, ein. Die Baufelder ermöglichen in Kombination mit der gem.

§ 22 (2) BauNVO festgesetzten offenen Bauweise einen ausreichenden Spielraum zur Anordnung der Gebäudesubstanz auf den Baugrundstücken sowie die Ausbildung von durchgängigen Gartenzonen.

In der offenen Bauweise dürfen die Gebäude eine Länge von 50 m nicht überschreiten und sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.

Zur Entlastung des öffentlichen Straßenraums gilt für das Plangebiet der 6. Änderung des Bebauungsplanes weiterhin ergänzend eine Festsetzung, die die Vorhaltung eines mindestens 5 m tiefen Stauraums (Pkw-Abstellplatz) zu öffentlichen Verkehrsflächen im Vorfeld der auf den Baugrundstücken errichteten Garagen fordert, wenn die Garagenöffnungen der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt sind.

Die baugestalterische Festsetzung „Satteldach“ mit einer Dachneigung von 30° wird beibehalten, um weiterhin die Ausbildung einer einheitlichen Dachlandschaft im Quartier zu ermöglichen.

6. Natur und Umwelt

6.1. Umweltauswirkungen

Da sich das Plangebiet innerhalb des Siedlungszusammenhangs in städtebaulich integrierter Lage befindet, wurde geprüft, ob die Anwendungsvoraussetzungen des § 13a BauGB erfüllt sind. Gem. § 13a (1) Nr. 2 BauGB kann das beschleunigte Verfahren nur auf Bebauungspläne der Innenentwicklung angewendet werden, die

- eine Grundfläche von weniger als 20.000 m² festsetzen oder
- eine Grundfläche von 20.000 bis weniger als 70.000 m² festsetzen, wenn auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls zu erwarten ist, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hervorruft. Dabei entspricht die Grundfläche nach § 19 (2) BauNVO dem errechneten Anteil des Grundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf (zulässige Grundfläche). Die Gemeinde hat bei der Vorprüfung des Einzelfalls überschlägig abzuschätzen, ob der Bebauungsplan erhebliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die anzuwendenden Prüfkriterien sind der Anlage 2 des Baugesetzbuches zu entnehmen. Es sind grundsätzlich nur erhebliche Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Die Vorprüfung hat nicht das Ziel, mit einer in Einzelheiten gehenden Untersuchung das Vorliegen erheblicher Umweltauswirkungen abschließend festzustellen.

Da der Bebauungsplan Nr. 06.002 – Ortskern Bockum – eine Grundfläche aufweist, die größer als 20.000 m² und kleiner als 70.000 m² ist, musste die Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt werden. Die Vorprüfung des Einzelfalls (s. Anhang) ergab, dass unter Berücksichtigung der untersuchten Kriterien die Bebauungsplanänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hervorruft, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Das Aufstellungsverfahren der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 06.002 – Ortskern Bockum – kann daher auf Grundlage des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt werden. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB abgesehen. Desgleichen ist § 4c BauGB (Überwachung/Monitoring) nicht anzuwenden.

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen, sowie des Klimas zu berücksichtigen. Art und Maß dieser Belange sowie ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen sind im Landschaftsgesetz NRW definiert.

Im vorliegenden Planverfahren ist hinsichtlich der umweltrelevanten Auswirkungen des Planvorhabens zu berücksichtigen, dass aufgrund der langjährigen Vornutzungen des Gesamtareals bereits mehr oder weniger starke Vorbelastungen der einzelnen Schutzgüter bestehen. Die der Bauleitplanung zugrunde liegende planerische Konzeption und die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zielen dabei nicht auf eine bauliche

Mobilisierung bislang gänzlich ungenutzter/unbebauter Flächen, sondern auf eine städtebaulich geordnete künftige Flächenentwicklung eines bereits anthropogen überformten bzw. intensiv genutzten Bereiches ab.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch das Planvorhaben auch aufgrund einer allgemeinen Grundbelastung des Geltungsbereichs durch bestehende externe Einflussfaktoren (z.B. Verkehr und angrenzende Siedlungsflächen) nicht zu erwarten.

6.2. Artenschutz

Um zu klären, ob die Umsetzung der Planung auf bislang unbekanntes artenschutzrechtliche Hindernisse stößt, wird im Zuge des weiteren Änderungsverfahrens eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob durch die Bebauungsplanänderung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorbereitet werden.

7. Immissionsschutz

Gemäß § 1 (6) BauGB soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse besondere Berücksichtigung zukommen. In diesem Zusammenhang ist der Schutz der Bevölkerung vor Immissionen jeglicher Art einzuordnen.

Bedingt durch die Struktur der vorliegenden Planung (Integration eines wenig emissionsträchtigen Wohngebietes in ein vorwiegend durch Wohnnutzung geprägtes Bestandsquartier) ergibt sich eine Einschränkung der näher zu betrachtenden, sich potentiell ergebenden Immissionskonflikte. Konflikte im Hinblick auf z.B. Staub- oder Geruchsmissionen sind nicht zu erwarten. Ausschließlich die Immissionsart „Schall“ ist hier von näher zu betrachtender Relevanz.

Auch in diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass sich die Planung hinsichtlich der im Bebauungsplan festgesetzten Art baulicher Nutzung (Allgemeines Wohngebiet) spannungsfrei in ihr städtebaulich ähnlich geprägtes Umfeld einfügt. Vom Plangebiet in das Umfeld in unverträglichem Maße ausstrahlende Emissionen sind nicht zu erwarten. Die zu erwartenden Ziel- und Quellverkehre des Wohnquartiers sind als geringfügig einzustufen.

Im Rahmen des weiteren Änderungsverfahrens sind die von umgebenden Verkehrswegen (Heinrich-Koch-Straße, Hammer Straße, Barsener Straße) potenziell auf das Plangebiet der 6. Änderung einwirkenden Immissionen zu untersuchen.

8. Altlasten / Kampfmittel / Bergbau

Kenntnisse über Altlasten- und Kampfmittelvorkommen und Bergbauaktivitäten liegen nicht vor.

9. Denkmalschutz

Im Plangebiet der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 06.002 – Ortskern Bockum – befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude. Das geplante Wohnquartier entfaltet des Weiteren keinerlei negative Ausstrahlungswirkungen auf Baudenkmäler außerhalb des Plangebiets.

Bodendenkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt. Es wird allgemein darauf hingewiesen, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde oder auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden können. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalschutzbehörde und/oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Archäologie für Westfalen - Außenstelle Olpe)

(Tel.02761/93750, Fax: 02671/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW) falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

10.Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet wird an das bestehende Gas-, Wasser- und Stromnetz angebunden. Zur Entwässerungssituation liegen derzeit keine Kenntnisse vor.

Anhang

Vorprüfung des Einzelfalls

(gemäß § 13a (1) Ziffer 2 BauGB)

1. Allgemeines

Beim Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 06.002 – Ortskern Bockum – 6. Änderung handelt es sich um eine zentral gelegene Innenbereichsfläche, die gärtnerisch genutzt wird. Sie liegt innerhalb des beplanten Innenbereichs im Ortskern von Bockum, nahe des Zentrums. Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient damit eindeutig der Nachverdichtung und Innenentwicklung von Flächen im Sinne von § 13a (1) BauGB. Er erfüllt damit die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Planverfahrens nach § 13 a BauGB.

Gemäß § 13 a (1) Ziffer 2 BauGB kann das beschleunigte Verfahren jedoch nur auf Bebauungspläne der Innenentwicklung angewendet werden, die

- eine Grundfläche von weniger als 20.000 m² festsetzen oder
- eine Grundfläche von 20.000 bis weniger als 70 000 m² festsetzen, wenn auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls zu erwarten ist, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Dabei entspricht die Grundfläche nach § 19 (2) BauNVO dem errechneten Anteil des Grundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf (zulässige Grundfläche).

In dem Planverfahren soll lediglich ein Teilausschnitt des rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. 06.002 - Ortskern Bockum - aus dem Jahr 1989 geändert werden. Die gesamte Siedlungsfläche des Bebauungsplans beträgt ca. 67.000 m² und liegt damit knapp unter 70.000 m², so dass der § 13 a angewendet werden kann, allerdings eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a (1) Ziffer 2 BauGB erforderlich wird.

Die Gemeinde hat bei der Vorprüfung des Einzelfalls überschlägig abzuschätzen, ob der Bebauungsplan erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Die anzuwendenden Prüfkriterien sind der Anlage 2 des Baugesetzbuches zu entnehmen. Es sind grundsätzlich nur erhebliche Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Die Vorprüfung hat nicht das Ziel, mit einer in Einzelheiten gehenden Untersuchung das Vorliegen erheblicher Umweltauswirkungen abschließend festzustellen.

Nachfolgend wird für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 06.002 6. Änderung eine entsprechende Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage der Anlage 2 BauGB vorgenommen. Da allerdings nur ein kleiner Teil des Bebauungsplans geändert wird und daher für den übrigen, größeren Bereich keinerlei erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, bezieht sich die Vorprüfung des Einzelfalls lediglich auf den aktuellen Geltungsbereich südlich der Heinrich-Koch-Straße.

2. Vorprüfung

Nr.	Kriterium	Erhebliche Auswirkungen
1.	Merkmale des B-Plans in Bezug auf:	
1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;	Maßgebliches Ziel des Bebauungsplanes ist die Entwicklung des Innenbereichs für eine wohnbauliche Nutzung. Ein Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 06.002 6.Änderung nicht gesetzt
1.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;	Durch das Planverfahren wird lediglich der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 06.002 – Ortskern Bockum – aus dem Jahr 1989 geändert. Andere Einflüsse sind nicht erkennbar.
1.3	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;	keine Bedeutung erkennbar
1.4	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;	keine Bedeutung erkennbar
1.5	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.	keine Bedeutung erkennbar
2	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf:	
2.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;	Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird das Ziel der Nachverdichtung verfolgt und somit dem gebotenen schonenden Umgang mit Grund und Boden entsprochen. Bereits seit den 70er Jahren soll der Bereich mit Hilfe eines Umlegungsverfahrens entwickelt werden. Durch die Aufstellung des B-Plans sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, das Umlegungsverfahren erfolgreich abzuschließen. Eine Entwicklung des Innenbereichs mit zusätzlichen Wohnbauflächen stärkt das Zentrum von Bockum zusätzlich und wirkt sich langfristig städtebaulich positiv aus.
2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;	erhebliche Auswirkungen nicht erkennbar
2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);	erhebliche Auswirkungen nicht erkennbar

Nr.	Kriterium	Erhebliche Auswirkungen
2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;	Die geplante Nutzung fügt sich optimal in die umgebenden Strukturen ein und führt zu einer städtebaulich positiven Entwicklung. Auswirkungen bleiben auf das Plangebiet beschränkt. Die Inanspruchnahme eines bisher nichtgenutzten Innbereichs im Bestand zugunsten der Bereitstellung neuer Wohnbauflächen stärkt den Stadtbezirk und unterstützt das Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.
2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;	erhebliche Auswirkungen nicht erkennbar
2.6	folgende Gebiete:	
2.6.1	im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete,	keine Auswirkungen
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	keine Auswirkungen
2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	keine Auswirkungen
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	keine Auswirkungen
2.6.5	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	keine Auswirkungen
2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 31b des Wasserhaushaltsgesetzes,	keine Auswirkungen

Nr.	Kriterium	Erhebliche Auswirkungen
2.6.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	keine Auswirkungen
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes,	keine Auswirkungen
2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	keine Auswirkungen

Fazit:

Unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien wird die Einschätzung erlangt, dass der Bebauungsplan Nr. 06.002 6. Änderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Tabellarische Zusammenfassung

Name des Verfahrens	Bebauungsplan Nr. 06.002 – Ortskern Bockum – 6. Änderung	
Lage des Plangebietes	Nördlicher Bereich des Stadtbezirks Bockum-Hövel, Teilbereich zwischen der Heinrich-Koch-Straße, der Hammer Straße und der Barsener Straße	
Struktur des Plangebietes (Bestand)	<ul style="list-style-type: none"> - überwiegend unbebaute und gärtnerisch genutzte Flächen mit wenigen Gehölzen, - ein einzelnes Wohngebäude 	
Charakteristik der Planung / geplante Nutzungs- bzw. Bebauungsstruktur	- Wohnbauliche Entwicklung, Nachverdichtung, Umlegungsverfahren	
Art des Verfahrens	Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB	
Verfahrensablauf	Aufstellungsbeschluss:	Gefasst am: 27.09.2016 Veröffentlicht am: 30.11.2016
	Scoping gem. § 4 (1) BauGB	16.01.2017 bis 16.02.2017
	Aktueller anstehender Arbeitsschritt: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	08.03.2017 bis 22.03.2017
	Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB	noch ausstehend
	Offenlegungsbeschluss	noch ausstehend
	Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	noch ausstehend
	Satzungsbeschluss	noch ausstehend
Vorbereitende Bauleitplanung (FNP)	Darstellung im FNP als Wohngebiet	
Relevante informelle vorbereitende Planungen	-	
Organisation der Erschließung	<ul style="list-style-type: none"> - Äußere Erschließung über die Heinrich-Koch-Straße. - Innere Erschließung: Anschluss einer ca. 90 m langen Erschließungsstraße mit Wendeanlage an die Heinrich-Koch-Straße. - Straßenbreite: 8,50 m. - Pkw-Stellplätze: Nachweis auf privater Grundstücksfläche. Zusätzlich öffentliche Parkplätze im Straßenraum. - Ausbau als Mischverkehrsfläche geplant. - Ergänzende private Erschließungsflächen: GFL zugunsten der Anlieger. 	
Planausweisung / Dichtewerte	<ul style="list-style-type: none"> - Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet (WA) - Grundflächenzahl 0,4, Geschossflächenzahl 0,8 - max. zwei Vollgeschosse - offene Bauweise - Satteldach, Dachneigung 30° 	
Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> - Parken: Stellplatznachweise auf privater Grundstücksfläche; zusätzlich erforderliche Anzahl öffentlicher Parkplätze im Straßenraum. - ÖPNV: Nächstgelegene Buslinien an der Hammerstraße und Hauptstraße. 	
Kompensationsmaßnahmen / Ausgleichsflächen	Im vorliegenden Planungsfall nicht vorgesehen (§ 13a BauGB).	
Flächenangaben	Gesamtfläche (Plangebiet der 6. Änderung)	8951 m ²